Bundesrat **Drucksache** 70/4/96

21.03.96

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht)

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 12 der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Änderungen im Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

   Den Worten "§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:" wird die Nummer 1 vorangestellt.

   Begründung:

   redaktionelle Änderung; wegen der vorgeschlagenen weiteren Änderung des Einkommensteuergesetzes (s. Ziffern 2 ff.) ist es erforderlich, den Artikel 1 zu untergliedern.

2. In Artikel 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

   "2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

   "Dies gilt auch für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter zur Beköstigung der Arbeitnehmer anläßlich oder während einer Tätigkeit im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Sätze 2 und 3 oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgibt."

...

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 9 werden die Sätze 3 bis 10.

c) Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind vorbehaltlich Satz 2 diese Werte maßgebend.""

Begründung:

Nach Abschn. 31 Abs. 6 a Nr. 2 LStR 1996 sind Mahlzeiten, die der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter zur üblichen Beköstigung der Arbeitnehmer anläßlich einer Auswärtstätigkeit abgibt, mit den amtlichen Sachbezugswerten anzusetzen. Diese belaufen sich ab 1996 für ein Frühstück auf 2,60 DM und für ein Mittagessen oder Abendessen jeweils auf 4,50 DM.

Durch entsprechende Gestaltung kann erreicht werden, daß die niedrigeren Sachbezugswerte angesetzt werden, obwohl vom Arbeitgeber für die Mahlzeit der übliche Preis gezahlt wird. Die Abgeltungswirkung der Verpflegungspauschalen kann dadurch unterlaufen werden.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung werden diese Auswirkungen unterbunden. Die Mahlzeiten sind in den gesetzlich bestimmten Fällen mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort zu bewerten. Diese Bewertungsvorschrift steht einer im Verwaltungswege zu treffenden Vereinfachungsregelung für die Fälle, in denen der übliche Endpreis schwierig festzustellen ist, weil der Arbeitgeber z.B die Mahlzeit selbst herstellt, nicht entgegen.

3. a) In Artikel 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. In § 10 Abs. 1 wird die Nummer 5 aufgehoben."

b) Nach Artikel 1 werden folgende Artikel 2 und 3 eingefügt:

Artikel 2
Änderung des Körperschaftssteuergesetzes

§ 10 Nr. 2 des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBL. I S. 340) wird wie folgt gefaßt:

"2. Die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer für den

...

Eigenverbrauch; das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen;"

Artikel 3
Änderung des Gewerbesteuergesetzes

§ 8 Nr. 11 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird aufgehoben."

Begründung:

Die bisherige Regelung, wonach Zinsen auf Personensteuern als Sonderausgaben abgezogen werden können, ist systemwidrig. Nebenleistungen zu Personensteuern sind ebenso wie Personensteuern allgemein vom Abzug auszuschließen. Zudem ist es widersprüchlich, wenn an das Finanzamt bei verspäteter Entrichtung von Steuern gezahlte Zinsen zum Abzug zugelassen werden, obgleich Zinsen für einen Kredit zur rechtzeitigen Zahlung von Personensteuern nicht abziehbar sind. Die Aufhebung der bisherigen Vorschrift dient auch der Vereinfachung.

Bei den Änderungen des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes handelt es sich um Folgeänderungen aus dem Wegfall des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

4. In Artikel 1 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

"4 a) In § 17 Abs. 1 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:

"Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft zu mehr als einem Zehntel unmittelbar oder mittelbar beteiligt war."

b) In § 52 wird nach Abs. 19 a folgender Abs. 19 b eingefügt:

"(19 b) Als Anschaffungskosten im Sinne von § 17 Abs. 2 ist mindestens der gemeine Wert der Anteile zum 1. Juli 1996 anzusetzen, wenn die Anteile dem Veräußerer oder seinem Rechtsvorgänger bereits zu diesem Stichtag gehörten und der Veräußerer oder sein Rechtsvorgänger zu keinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt war."

c) Der bisherige Abs. 19 b wird Abs. 19 c."

Begründung:
Bereits die Steuerreformkommission hatte sich dafür ausgesprochen, die Beteiligungsgrenze des § 17 von (mehr als) 25 v.H. auf 10 v.H. herabzusetzen (vgl. BT-Drs. 7/1470, S. 264). Dies erscheint geboten, da die besondere Verbundenheit mit der Kapitalgesellschaft und die sich daraus ergebenden "quasi gewerblichen" Interessen, die die Besteuerung nach § 17 EStG begründen, schon bei einer Beteiligungsquote von 10 v.H. gegeben sind (Gutachten der Steuerreformkommission 1971, Schriftenreihe des BMF, Heft 17, Rn. 111). Der zu 10 v.H. beteiligte Gesellschafter hat aufgrund spezieller gesellschaftsrechtlicher Normen bereits einen greifbaren und qualifizierten Einfluß auf die Gesellschaft (vgl. z.B. § 50 Abs. 1 GmbHG, § 103 Abs. 3 Satz 3, § 120 Abs. 1 Satz 2, § 138 Satz 3, § 142 Abs. 2 und 4, § 147 Abs. 1 Satz 1 sowie § 122 Abs. 1, § 258 Abs. 2 Satz 3, § 265 Abs. 3 Satz 1, § 320 Abs. 1 AktG, § 62 Abs. 1 Umwg 1995). Damit ist seine Stellung wertungsmäßig verschieden von der eines bloß Vermögensverwaltung betreibenden und Einnahmen i.S. von § 20 EStG erzielenden Kapitalanlegers. Mit der Herabsetzung der Beteiligungsschwelle auf 10 v.H. würde auch die verlorengegangene Übereinstimmung mit den Mindestgrenzen für Schachtelbeteiligungen wieder hergestellt (vgl. § 102 Abs. 1 BewG, § 9 Nr. 2 a GewStG sowie § 8 b KStG), die ursprünglich ebenfalls bei 25 v.H. angesiedelt waren und im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1984 auf 10 v.H. abgesenkt worden sind. Zudem würden gewisse unerwünschte Steuersparmodelle, wie z.B. das Modell der Anteilsrotation, deutlich erschwert.

Mit der Übergangsregelung in § 52 Abs. 19 b EStG wird eine rückwirkende Steuerverschärfung vermieden.

5. In Artikel 1 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

"5. a) In § 40 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl "15" durch die Zahl "20" ersetzt.

b) In § 52 wird nach Abs. 28 b folgender Abs. 28 c eingefügt:

"(28 c) § 40 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnfortzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. Juni 1996 endet.""

Begründung:

Durch die Anhebung des Pauschsteuersatzes

...

für Arbeitgeberleistungen zur Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfolgt eine Angleichung an die mit dem Jahressteuergesetz 1996 angepaßten Pauschsteuersätze der §§ 40 a Abs. 2 und 40 b EStG. Die Anhebung ist mit Blick auf den seit dem 1. Januar 1996 gültigen Eingangssteuersatz von 25,9 v.H. gerechtfertigt.

Mit der Anwendungsregelung in § 52 Abs. 28 c wird eine möglichst frühzeitige Anwendung der Neuregelung in Nummer 5 sichergestellt.

6. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4.

Begründung:

Die neue Regelung soll zum 1. Januar 1996 in Kraft treten."

In der Folge ist das Vorblatt wie folgt zu ändern:

Buchstabe D wird um folgende Sätze ergänzt:

"Zur Gegenfinanzierung wird der Wert der vom Arbeitgeber oder der auf dessen Veranlassung von Dritten anläßlich einer Auswärtstätigkeit unentgeltlich gewährten Mahlzeiten nicht mehr mit den Sachbezugswerten, sondern mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort angesetzt. Die sich hierdurch ergebenden Steuermehreinnahmen lassen sich nicht genau quantifizieren. Sie belaufen sich jedoch mindestens auf 130 Mio DM (bei Annahme von Ziffer 2). Außerdem wird

- der Pauschsteuersatz für Arbeitgeberleistungen zur Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 15 v.H. auf 20 v.H. erhöht (Steuermehreinnahmen 30 Mio DM) (bei Annahme von Ziff. 3),

- die Abziehbarkeit von Zinsen (§ 233 a AO) eingeschränkt (Steuermehreinnahmen rd. 25 Mio DM) (bei Annahme von Ziff. 4) und

- die Beteiligungsgrenze nach § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG von 25 v.H. auf 10 v.H. abgesenkt (Steuermehreinnahmen rd. 250 Mio DM) (bei Annahme von Ziff. 4)."

Außerdem wird die Gesetzesbegründung wie folgt gefaßt:

a) Der allgemeine Teil der Begründung wird wie folgt gefaßt:

70/4/96

"Allgemeines

Durch das Jahressteuergesetz 1996 ist das steuerliche Reisekostenrecht neu geregelt worden. Dabei wurden die Pauschalen für eintägige Dienstreisen deutlich gesenkt und der Kreis der zur Inanspruchnahme Berechtigten reduziert. Soweit die tatsächlichen Reisekostenerstattungen aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder arbeitsvertraglicher Regelungen die Verpflegungspauschalen übersteigen, entsteht durch die steuerliche Erfassung der Spitzenbeträge sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Bereich ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Dieser soll so weit wie möglich beseitigt werden, um die Arbeitgeber von den damit verbundenen Kosten zu entlasten."

b) Die Überschrift in der Einzelbegründung zu Artikel 1 wird ersetzt durch "Zu Artikel 1 Nummer 1"

c) Es werden folgende Einzelbegründungen angefügt:

Vgl. Begründungen bei den Ziffern 2 bis 5 des Antrags

d) Die Überschrift in der Einzelbegründung zu Artikel 2 wird ersetzt durch "Zu Artikel 4"